

Termine und Hinweise ...

Die Redaktion freut sich über ihre Termine und Ihre Hinweise - bitte immer schriftlich und am besten per E-Mail:

redaktion@schlossbote oder
redaktion@werbekurier.de

Unterricht in Früherziehung, Klavier, Keyboard, Akkordeon, Gitarre, Violine, Querflöte, Blockflöte, Klarinette, Saxophon.

Musikschule Metronom

Tel. 0 22 36 / 9 49 97 32 oder 02 28 / 47 47 48
www.musikschule-metronom.de

Hier „blitzt“ es nächste Woche

Rhein-Erft-Kreis (rmm). Für den Rhein-Erft-Kreis hat die Verbesserung der Verkehrssicherheit eine sehr hohe Priorität. Nach den Erfahrungen der Experten in den Kreispolizeibehörden und Kommunen sind Verkehrsunfälle mit schwersten Folgen nicht auf bestimmte Örtlichkeiten beschränkt, sie ereignen sich flächendeckend. Dabei ist überhöhte Geschwindigkeit eine der Hauptursachen und entscheidend für die Schwere der Unfallfolgen. Der Rhein-Erft-Kreis führt Geschwindigkeitsmessungen - in Abstimmung mit der Kreispoli-

zeibehörde - mittels mobiler und stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen durch. Aus Gründen der besseren Transparenz und Akzeptanz durch die Bevölkerung veröffentlicht der Rhein-Erft-Kreis wöchentlich die Standorte der mobilen Messstellen in der darauffolgenden Woche. Zudem können die aktuellen Standorte der Messstellen auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises eingesehen werden.

In der 41. Kalenderwoche (9. bis 13. Oktober) werden an folgenden Standorten Messungen durchgeführt: Montag steht der Blitzer in

Wesseling an der Hauptstraße und in Hürth am Marienbornweg. Dienstag wird in Bergheim am Wacholderweg und in Bedburg an der Graf-Salm-Straße geblitzt. Mittwoch geht es weiter in Bedburg auf der Theodor-Heuss-Straße und in Wesseling auf der Brühler Straße. Donnerstag gibt es Fotos in Hürth auf der Krankenhausstraße und in Brühl auf der Kölnstraße, Freitag stehen die Blitzer in Frechen auf der Friedenstraße und in Bedburg auf der Hohenholzer Straße. Es kann zu kurzfristigen Änderungen kommen.



FOTO: GHAZII/ADOBESTOCK



54. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 06. Oktober 2023 Nummer 12

<https://www.wesseling.de/service/amtsblatt.php>

Amtsblatt der Stadt Wesseling

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bauleitplanes Bebauungsplan Nr. 1/144 „Norton-Gelände“, Wesseling

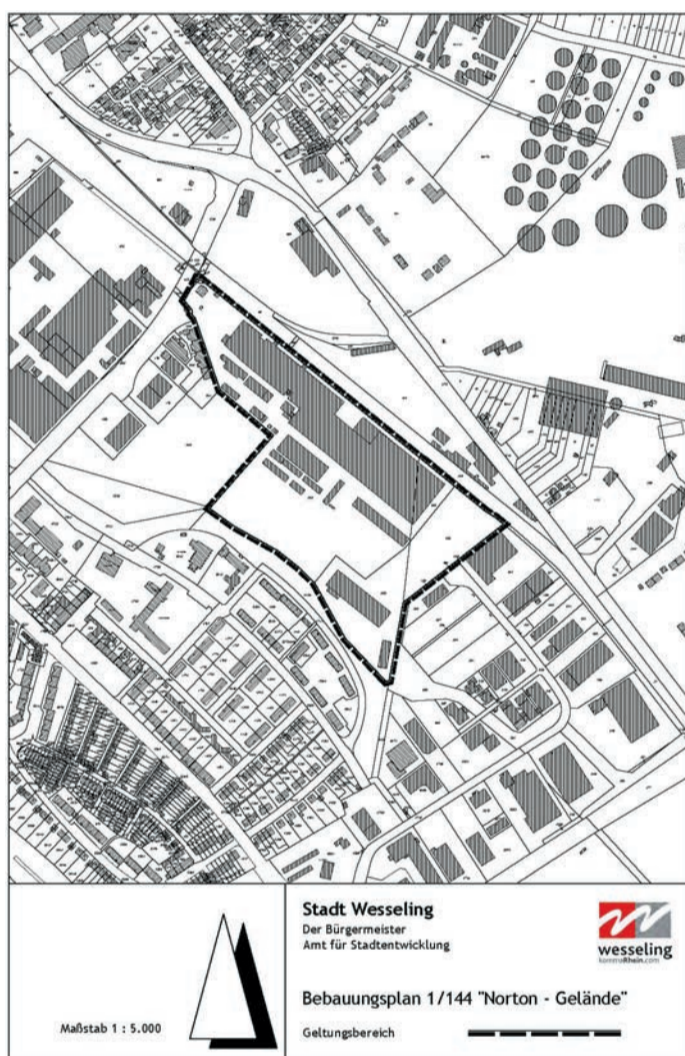
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/144 „Norton-Gelände“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch einzuleiten.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet „Norton-Gelände“ befindet sich im Ortsteil Wesseling. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BP) Nr. 1/144 wird begrenzt durch die Unterführung am Kronenweg im Nordwesten, den parallel zur Stadtbahnlinie 16 Köln-Bonn liegenden öffentlichen Fußweg (Vorgebirgsstraße) im Nordosten, den Wendeplatz Vorgebirgsstraße und das Gewerbegebiet Rheinbogen im Osten, die öffentliche Grünfläche/Hangkante parallel zur Moselstraße im Südwesten sowie durch private unbebaute Grundstücke bzw. Gewerbegrundstücke am Kronenweg im Westen (vgl. Plankarte - Geltungsbereich BP Nr. 1/144). Die Stadt Wesseling verfolgt mit der Aufstellung des BP Nr. 1/144 die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Grundlagen zur städtebaulich-funktional sinnvollen Entwicklung und Bebauung des brachliegenden „Norton-Geländes“ entsprechend den aktuellen Zielen der Stadtentwicklung zu schaffen.

Als wesentliche Ziele der Aufstellung des BP Nr. 1/144 sind die Beseitigung der vorhandenen städtebaulichen Missstände und die Vermeidung weiterer städtebaulicher Fehlentwicklungen innerhalb des Plangebietes, die nachhaltige Mobilisierung dieses bedeutenden Flächenpotenzials im Sinne der Innenentwicklung, die Bereitstellung von Bauflächen insbesondere für gewerbliche Neuansiedlungen und die räumlich-funktionale Einbindung des Areals in die umgebenden



städtischen Strukturen zu nennen. Für das „Norton-Gelände“ liegt kein Bebauungsplan vor; die künftige bauliche Entwicklung wäre gemäß § 34 BauGB (Vorhaben im Innenbereich) bzw. für die unbebauten Bereiche gegebenenfalls nach § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen. Auf Grundlage der Regelungen der §§ 34 bzw. 35 BauGB wäre eine wirksame planerische und planungsrechtliche Steuerung der städtebaulichen Entwicklung des 9 ha großen Areals jedoch nicht möglich; weitere städtebauliche Fehlentwicklungen wären voraussichtlich nicht zu vermeiden. Zur Sicherung der städtebaulich sinnvollen und geordneten Entwicklung des „Norton-Geländes“ sowie zur Umsetzung der vorgenannten Planungsziele der Stadt Wesseling besteht ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/144. Die Planungsunterlagen sind im Internet abrufbar über die Seite <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene.php>

Wesseling, den 21.09.2023
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Bebauungsplan Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“ (einschließlich Begründungsvorentwurf) als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/143 liegt innerhalb der „angemessenen Sicherheitsabstände“ von Betriebsbereichen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Der in einem gesamtstädtischen, vom TÜV-Nord erstellten Gutachten ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zum Störfallbetriebsbereich des Unternehmens Shell beträgt ca. 200 m (resultierend aus einer möglichen Druckwelle bei der Explosion von leicht entzündlichen Flüssigkeiten sowie „Brand“ und dem Entstehen „dichter schwarzer Rauchwolken“). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/143 liegt vollständig innerhalb des „Inneren Planungsbereiches“ des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (StEK 2019).

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es, für den Bereich der Vorgebirgsstraße innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen festzusetzen, dass diese zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind. Dabei sollen die gemäß dem StEK 2019 als schutzbedürftig definierten Nutzungen innerhalb des „Inneren Planungsbereiches“ entsprechend eingeschränkt werden. Die Konkretisierung dieser Regelung erfolgt im weiteren Planverfahren. Die Stadt Wesseling verfolgt mit diesem Bau-

ungsplan das Ziel, abgewogene und angemessene Regelungen zur Berücksichtigung der seveso-rechtlichen Anforderungen zu treffen und in verbindliches Planungsrecht umzusetzen.

Mit diesem Bebauungsplan wird die europäische Seveso-III-Richtlinie auf Grundlage der Vorgaben der nationalen Gesetzgebung und der aktuellen Rechtsprechung in eine örtliche Satzung umgesetzt.

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/ Stellungnahmen einzubringen.

Die Planungsunterlagen werden in der Zeit vom 09.10.2023 bis einschließlich 17.11.2023 im Internet über die Seite <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene.php> veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgs-

straße“ liegen zusätzlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus. Eine Terminvereinbarung per Telefon (02236 701-129) oder per E-Mail (61@wesseling.de) wäre wünschenswert.

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/143 über die o.g. Internetseite abgegeben werden.

Zusätzlich ist die Abgabe der Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Wesseling, 61 / Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, während der o. g. Veröffentlichungsfrist möglich.

Wesseling, den 21.09.2023
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Impressum:

Herausgeber:
Stadt Wesseling -
Der Bürgermeister,
50387 Wesseling
Redaktion:
Christina Leyendecker,
Ratsbüro,
Telefon: 02236/701-251
Fax 0 2236/701-6251,
E-Mail:
cleyendecker@wesseling.de,
Internet:
www.stadt-wesseling.de,

Bezug: a) Veröffentlichung im Werbekurier und
Verteilung an alle Haushalte
b) Kostenlose Auslage
- soweit der Vorrat reicht - im Bürgeramt und der
Bücherei des Rathauses
c) Kostenpflichtiger Postversand in Absprache mit
der Redaktion
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.